



An das
Österreichische Parlament

E-Mail:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

Zl.III-14/8/1-348/4/17
P/Bu

Ansprechpartner:
Mag. Prinz
DW 100

WIEN, 28. August 2017

BÜRGERINITIATIVE (108/BI) **BETREFFEND HOMÖOPATHIE ALS KASSENLEISTUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 13. Juni 2017, Zl. 108/BI-NR/2016, nimmt die Österreichische Apothekerkammer zur Bürgerinitiative (108/BI) betreffend Homöopathie als Kassenleistung wie folgt Stellung:

Das Bestreben der Bürgerinitiative, Homöopathie als Kassenleistung zu etablieren, ist, auch wenn die Wirksamkeit der Homöopathie in der Wissenschaft sehr kontrovers diskutiert wird, grundsätzlich verständlich und nachvollziehbar. Allerdings erfordert ein derartiger Schritt, detaillierte Definitionen, wer auf Grund welcher Ausbildung welche homöopathische Leistungen erbringen soll und für welche Gruppen von homöopathischen Arzneimitteln die Kosten durch die Krankenkassen übernommen werden.

Komplementärmedizinische Gesundheitsangebote wie die Homöopathie werden von vielen Menschen als Erweiterung und Ergänzung des naturwissenschaftlich medizinischen/pharmazeutischen Angebots geschätzt, weil sie dem psychischen, sozialen und körperlichen Wohlbefinden der Patienten einen zentralen Stellenwert einräumen.

Homöopathische Arzneispezialitäten unterliegen einem behördlichen Zulassungsverfahren (§ 9b Arzneimittelgesetz) oder zumindest einer behördlichen Registrierung (§ 11 Arzneimittelgesetz). Eine Kostenübernahme für diese homöopathischen Arzneimittel durch die gesetzlichen Krankenversicherungsträger erfolgt im Hinblick auf § 133 Abs. 2 ASVG und die dazu ergangene Judikatur des Obersten Gerichtshofes jetzt bereits im Einzelfall, wenn eine erfolgversprechende, wissenschaftlich anerkannte Heilmethode nicht zur Verfügung steht oder erfolglos geblieben ist. Durchaus problematisch erscheint aber in diesem Zusammenhang



die unterschiedliche Handhabung der chefärztlichen Bewilligung für homöopathische Arzneimittel durch die einzelnen Krankenkassen.

Aus Sicht der Österreichischen Apothekerkammer wäre eine Vorgehensweise, die eine möglichst breite Zustimmung findet, sinnvoll, und regen wir daher an, den Obersten Sanitätsrat neuerlich zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Prinz', written in a cursive style.

Mag. iur. Rainer Prinz
(Stv. Kammeramtsdirektor)